



WAHLORDNUNG

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde
Düsseldorf, Luisenstraße
im Bund Evangelisch Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
K.d.ö.R.

vom 22. Juni 2008
in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Mitglieder-
versammlung vom 11. November 2012

§ 1 Grundbestimmungen

- (1) Die Wahlen zur Gemeindeleitung finden in einer Mitgliederversammlung statt; den Termin legt die Gemeindeleitung unter Berücksichtigung der Fristen fest.
- (2) Alle zwei Jahre wird die Hälfte der Mitglieder der Gemeindeleitung gewählt.
- (3) Die Wahlen finden geheim statt; Briefwahl ist zulässig.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde. Wählbar sind volljährige Mitglieder, die mindestens zwei Jahre einer Gemeinde des Bundes angehören, davon mindestens ein Jahr dieser Ortsgemeinde.
- (5) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie Änderungen oder zusätzliche Bemerkungen enthalten oder der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens zwölf Wochen vor der Wahl wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Gleichzeitig entscheidet sie über eine Änderung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindeleitung.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Wahl zur Gemeindeleitung, scheidet es aus dem Wahlausschuss aus; an seiner Stelle wird – sofern die Mindestzahl unterschritten wird – ein Ersatzmitglied gewählt. Für die Wahl eines Ersatzmitgliedes gilt die Dreimonatsfrist nach Absatz 1 nicht.
- (3) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen entsprechend den Bestimmungen dieser Wahlordnung vor und leitet sie; er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über den Wahlablauf ist ein Protokoll zu führen.

§ 3 Benennung der Kandidaten

- (1) Von den Wahlberechtigten werden Kandidaten bis zur eineinhalbfachen Anzahl der in die Gemeindeleitung zu wählenden Mitglieder schriftlich benannt. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss bis spätestens acht Wochen vor der Wahl

abzugeben. Der Wahlausschuss vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste und stellt die Wahlvorschläge listenmäßig zusammen.

- (2) Der Wahlausschuss befragt die benannten Kandidaten in der Reihenfolge der zahlenmäßigen Nennung nach ihrer Zustimmung.
- (3) Der Wahlausschuss stellt eine Wahlliste mit den Kandidaten auf, die einer Kandidatur zugestimmt haben. In die Liste werden die Kandidaten aufgenommen, die die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar bis zur eineinhalbfachen Anzahl der in die Gemeindeleitung zu wählenden Mitglieder. Die Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (4) Der Wahlausschuss veröffentlicht die Wahlliste spätestens vier Wochen vor der Wahl durch Bekanntgabe im Gottesdienst und durch Aushang an der Info-Tafel. Die Kandidaten stellen sich spätestens zwei Wochen vor der Wahl im Gottesdienst vor.
- (5) Der Wahlausschuss bereitet die Stimmzettel entsprechend der Wahlliste vor; er trifft Regelungen für die Briefwahl.

§ 4 Wahl in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Gemeindeleitung erfolgt durch Ankreuzen der Namen bis zur festgelegten Anzahl. Ohne Ankreuzen abgegebene Stimmzettel sind ungültig.
- (2) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten, mindestens aber die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und die die Wahl annehmen.
- (3) Falls durch Stimmgleichheit mehr Kandidaten als vorgesehen die erforderlichen Stimmen erhalten, ist gewählt, wer in einer Stichwahl die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Gemeindeleitung.
- (4) Wird die für die Wahl zur Gemeindeleitung festgelegte Anzahl nicht erreicht, weil die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. In diesem Wahlgang sind erneut alle Kandidaten wählbar, die im ersten Wahlgang nicht gewählt worden sind.
- (5) Wird auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ob der Platz in der Gemeindeleitung bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt oder ob eine Nachwahl durchzuführen ist. Beschließt die Mitgliederversammlung die Durchführung einer Nachwahl, so ist diese innerhalb von acht Wochen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen.

- (6) Nicht gewählte Kandidaten sind bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, wenn sie mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

§ 5 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode der für die Mitglieder der Gemeindeleitung beträgt vier Jahre.
- (2) Mitglieder der Gemeindeleitung bleiben bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt.

§ 6 Nachwahl

- (1) Scheidet ein Mitglied der Gemeindeleitung vor Ablauf seiner Wahlperiode aus und steht ein Ersatzmitglied gemäß § 4 Abs. 6 zur Verfügung, rückt es für die verbleibende Wahlperiode nach.
- (2) Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, wird eine Nachwahl nach denselben Bestimmungen wie bei der Wahl durchgeführt, wenn die verbleibende Wahlzeit mehr als ein Jahr beträgt oder wenn es die Gemeindeleitung zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit für erforderlich hält.
- (3) Die Dauer der Wahlperiode bei einer Nachwahl entspricht der verbliebenen Wahlzeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Trifft eine Nachwahl mit einer turnusgemäßen Wahl der Gemeindeleitung zusammen, wird eine entsprechend größere Anzahl an Kandidaten gewählt; eine verkürzte Wahlzeit gilt für diejenigen, die mit der geringeren Stimmenzahl gewählt wurden.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Wahlordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht der Person.
- (2) Die nach § 1 Abs. 2 vorgesehene Wahl der jeweiligen Hälfte der Mitglieder der Gemeindeleitung wird durch Fortsetzung des bisherigen Wahlrhythmus erreicht.
- (3) Diese Wahlordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 22. Juni 2008 in Kraft und ersetzt die bisherige Wahlordnung sowie deren Änderungen.

Düsseldorf, 22. Juni 2008

Winfried Hubrig
Gemeindeleiter

Klaus Schäfer
Pastor